

**Informationsblatt für alle Ladungsempfänger  
zur Entladung von Schiffen zur Einhaltung der Entladestandards für die  
Laderaumreinigung nach CDNI im Hafen Königs Wusterhausen (Novellierung Stand  
11/2014)**

Der Ladungsempfänger ist verpflichtet die CDNI Richtlinie einzuhalten und eine Entladebescheinigung (Anlage) dem Schiffsführer auszustellen.

Der Ladungsempfänger ist grundsätzlich verpflichtet und verantwortlich die Klassifizierung seiner Güter nach CDNI vorzunehmen. (u.a. ausgewiesen in:

<http://www.cdni-iwt.org/de/>

[http://www.cdni-iwt.org/wp-content/uploads/2014/12/CDNI\\_Stoffliste\\_2014\\_DE.pdf](http://www.cdni-iwt.org/wp-content/uploads/2014/12/CDNI_Stoffliste_2014_DE.pdf)

Varianten/Möglichkeiten der verschiedenen Entladestandards

1.

Einleitung des Wasch-, Niederschlags- oder Ballastwassers in Gewässer ist erlaubt, unter der Bedingung, dass vor dem Waschen der jeweils geforderte Entladestandard eingehalten wird.

Güterart ist entsprechend eingruppiert

- A. besenrein oder nachgelenzt
- B. vakuumrein in den Laderäumen

2.

Abgabe des Wasch-, Niederschlags- oder Ballastwassers für eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Voraussetzung: eine Genehmigung des MAWV Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband zur Annahme liegt vor ) über die dafür im Hafen vorgesehenen Anschlüsse unter der Bedingung, dass vor dem Waschen der jeweils geforderte Entladestandard eingehalten wird.

Güterart ist entsprechend eingruppiert

- A: besenrein oder nachgelenzt
- B: vakuumrein in den Laderäumen

Der Ladungsempfänger kann Dritte oder die Lutra beauftragen.

Sofern der Ladungsempfänger eigenverantwortlich die Reinigung des Schiffsraumes und Einleitung in die Kanalisation vornimmt, hat er einen Vertrag mit dem MAWV abzuschließen und der Lutra vorzulegen.

Die Lutra weist dem Schiffsführer bei Beauftragung durch den Ladungsempfänger (gesonderter Vertrag) einen kostenpflichtigen Reinigungsplatz zur Einleitung des Wasch-, Niederschlags- oder Ballastwassers in die Kanalisation zu.

Nach erfolgter Endreinigung erhält der Schiffsführer die Entladebescheinigung.

3.

Abgabe des Wasch-, Niederschlags- oder Ballastwassers an Annahmestellen zur Sonderbehandlung S. Das Behandlungsverfahren hängt von der Art des Ladungsgutes ab

z.B. Aufspritzen auf die Lagerhaltung, Abfuhr zu einer Kläranlage, Aufbereitung in einer geeigneten Abwasseraufbereitungsanlage, Abfuhr sofern die Genehmigung des MAWV zur Einleitung in die Kanalisation nicht vorliegt .

Güterart ist entsprechend eingruppiert

Der Ladungsempfänger weist in Abstimmung oder durch Beauftragung der Lutra, dem Schiffsführer einen kostenpflichtigen Platz zur Abgabe des Wasch-, Niederschlags- oder Ballastwassers zu.

Nach erfolgter Endreinigung erhält der Schiffsführer die Entladebescheinigung.

Weitere Hinweise:

Sofern Pendel- bzw. Einheitstransporte erfolgen, kann auf die Reinigung verzichtet werden bzw. nur eine Besenreinigung der Schiffe durch die Lutra erfolgen.

Der Schiffsführer hat Pendel- bzw. Einheitstransporte auf der Entladebescheinigung vor der Entladung der Lutra zu vermerken.

Datum:

Kenntnisnahme Ladungsempfänger:

Rechtverbindliche Unterschrift /Stempel

# Anlage zum Informationsblatt und/oder Vertrag

## Entladebescheinigung (Trockenschiffahrt)

Bitte nur Zutreffendes ankreuzen

### Teil 1: Erklärung des Ladungsempfängers / der Umschlagsanlage

#### A Name/Firma: Anschrift:

- Wir haben aus dem Schiff .....  
(Name) (ENI) (Laderaum Nr.)
- ..... t / m<sub>3</sub> ..... entladen.  
(Menge) (Güterart und Güternummer nach Anhang III Anwendungsbestimmung)
- Anmeldung am: (Datum) ..... (Uhrzeit)..... 4. Beginn des Entladens: (Datum) .....  
(Uhrzeit) .....
- Ende des Entladens am: (Datum) ..... (Uhrzeit).....

#### B Einheitstransporte

- \* Das Schiff führt Einheitstransporte durch.

#### C Reinigung des Schiffes

- Die Laderäume Nr. .... wurden
  - \* besenrein übergeben (Entladungsstandard A nach Anhang III der Anlage 2);
  - \* vakuumrein übergeben (Entladungsstandard B nach Anhang III der Anlage 2);
  - gewaschen übergeben.

#### D Übernahme von Umschlagsrückständen / Restladung

- a)\* Umschlagsrückstände übernommen.
- \* Restladung aus den Laderäumen Nr. .... übernommen.

#### E Waschwasser (einschließlich Ballastwasser und Niederschlagswasser)

- Das Waschwasser (einschließlich Ballastwasser und Niederschlagswasser) aus den angegebenen Laderäumen,

in folgender Menge: ..... m<sub>3</sub> / l

- kann unter Beachtung der Bestimmungen des Anhangs III der Anwendungsbestimmung in das Oberflächengewässer eingeleitet werden;
- wurde übernommen;
- \* muss bei der Annahmestelle ..... (Name/Firma) abgegeben werden, die durch uns beauftragt wurde;
- \* muss laut Beförderungsauftrag abgegeben werden.

#### F Slops

- \* Slops übernommen, Menge: ..... l / kg

#### G Unterschrift durch Ladungsempfänger / Umschlagsanlage

.....  
(Ort) (Datum, Uhrzeit) (Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

### Teil 2: Erklärung des Schiffsführers

- Das Waschwasser (einschließlich Ballastwasser und Niederschlagswasser) ist zwischengelagert im:
  - Restetank/ Waschwassertank; Menge: ..... m<sub>3</sub> / l
  - \* Laderaum; Menge: ..... m<sub>3</sub> / l
  - sonstigen Restebehälter, und zwar: ..... Menge: ..... m<sub>3</sub> / l
- Die Angaben unter den Nummern 1 bis 10 werden bestätigt.
- Bemerkungen:  
.....  
14. ....

.....  
(Datum) (Name in Blockschrift und Unterschrift des Schiffsführers)

### Teil 3: Erklärung der Annahmestelle für Waschwasser (nur erforderlich, wenn Nr. 9 c) oder Nr. 9 d) angekreuzt sind)

Name/Firma: ..... Anschrift:  
.....

### Abgabebestätigung

- Die Abgabe von Waschwasser (einschließlich Ballast- und Niederschlagswasser) gemäß Mengenangabe in Nr. 9 und Code\*\*). .... wird bestätigt. Waschwasser, Menge: ..... m<sub>3</sub> / l
- Bemerkungen:.....  
.....
- .....

.....  
(Ort) (Datum) (Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

- Siehe Hinweis zu dieser Frage im Anhang zur Entladebescheinigung Trockenschiffahrt  
-- Klassifizierung der Abfälle nach EG-Verordnung Nr. 1013/2006

### Anhang Entladebescheinigung Trockenschiffahrt

*Hinweise zum Ausfüllen der Entladebescheinigung*

*Hinweis zu Nummer 6:* In diesem Fall brauchen die Nummern 7 - 9 nicht ausgefüllt werden.

*Hinweis zu Nummer 7:* für 7 a) und b) gelten bis zum 1. November 2014 Übergangsbestimmungen (Artikel 6.02 Absatz 1):

- Anstelle eines in Anhang III der Anwendungsbestimmung des CDNI geforderten Entladungsstandards „vakuumrein“

ist der Entladungsstandard „besenrein“

zulässig;

- Waschwasser, das gemäß Anhang III der Anwendungsbestimmung des CDNI in die Kanalisation abzugeben ist, darf in die Wasserstraße eingeleitet werden, wenn der Entladestandard „besenrein“ eingehalten worden ist.

*Hinweis zu Nummer 9:* Falls 9 c) oder 9 d) angekreuzt wurden, dann müssen auch die Nummern 11 und 15 bis einschließlich 17 ausgefüllt werden.

*Hinweis zu Nummer 10:* Der Ladungsempfänger / die Umschlagsstelle kann Slops annehmen, ist dazu jedoch nicht

verpflichtet.

*Hinweis zu Nummer 11 b):* Wenn im Laderaum eine Güterart transportiert wurde, für die nach Anhang III eine Sonderbehandlung nach S bestimmt ist, so ist das Waschwasser entweder beim Ladungsempfänger / der Umschlaganlage oder an einer Annahmestelle für Waschwasser abzugeben.

## **MUSTER Vertrag zur Einhaltung der Entladestandards für die Laderaumreinigung nach CDNI im Hafen Königs Wusterhausen**

zwischen:

XYZ .....

(Ladungsempfänger/Auftraggeber der Lutra)

und

Lutra GmbH  
Hafenstr. 18  
15 711 Königs Wusterhausen  
(Hafen/Entlader)

### Präambel:

Die Lutra und der Ladungsempfänger haben einen Umschlagsvertrag geschlossen. Dieser regelt bei einer Schiffsentladung den Umschlag von .....

Ab 01.11.2014 sind Ladungsrückstände für bestimmte Güter gesondert zu behandeln. Dies ist gesetzlich geregelt im ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE SAMMLUNG, ABGABE UND ANNAHME VON ABFÄLLEN IN DER RHEIN- UND BINNENSCHIFFFAHRT Konsolidierte Fassung Nov. 2014.

Der Ladungsempfänger ist gesetzlich verpflichtet, die Laderaumreinigung zu gewährleisten und eine entsprechende Entladungsbescheinigung (Anlage) auszustellen. Die Lutra GmbH /Hafen Königs Wusterhausen kann die Ausstellung der Entladebescheinigung im Auftrag des Ladungsempfängers/Auftraggebers übernehmen.

Die Lutra weist darauf hin:

- ohne CDNI-konforme Laderaumreinigung darf das Schiff den Hafen Königs Wusterhausen nicht verlassen
- sofern die Laderaumreinigung durch den Ladungsempfänger nicht gewährleistet bzw. beauftragt ist, darf keine Entladung erfolgen.

Der Ladungsempfänger ist grundsätzlich verpflichtet und verantwortlich die Klassifizierung seiner Güter nach CDNI vorzunehmen. (u.a. ausgewiesen in: <http://www.cdni-iwt.org/de/>)

Der Ladungsempfänger wählt folgende Verfahrensweise für die Behandlung:

1. Selbstorganisation
2. Beauftragung der Lutra.



3. Im Falle des Auftrages an die Lutra gemäß dem Informationsblatt Punk3 wird die Lutra die Behandlung des Wasch-, Niederschlags- oder Ballastwassers vornehmen.

Die Aufwendungen betragen gemäß Angebot Nr..... vom:.....  
.....Euro

Datum:

Datum:

Unterschrift:  
Stempel/Ladungsempfänger:

Unterschrift:  
Lutra GmbH